



1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchroth vom 30.07.2021 (Kindertageseinrichtungensatzung - KitaS)

Die Gemeinde Kirchroth erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungensatzung:

Artikel 1

Neufassung und Änderung von Vorschriften

§ 1 (Gesetzliche Grundlagen; Öffentliche Einrichtung) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchroth umfassen
- a) Kinderkrippen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für überwiegend Kinder unter drei Jahren.
 - b) Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
 - c) Kinderhorte im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Grundschulklasse.

Modellversuche und andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtung können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Kirchroth, den 04.08.2026

Matthias Fischer
Erster Bürgermeister

